



Politische Gemeinde Arbon

Einbürgerungs- reglement

vom 30. Juni 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Der Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Arbon richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie deren Ausführungsverordnungen.

Rechtsgrundlagen

² Vorbehalten bleiben strengere Vorschriften dieses Reglements sowie der Geschäftsordnung.

³ Das Verfahren richtet sich nach diesem Reglement und der Geschäftsordnung, soweit das übergeordnete Recht keine Bestimmungen enthält.

Art. 2

Wer das Bürgerrecht der Stadt Arbon besitzt, kann sich gemäss § 51 des Gesetzes über die Gemeinden vom in die Bürgergemeinde einkaufen.

Verhältnis zur
Bürgergemeinde
Arbon

II. Einbürgerungskommission und Bürgerrechtsdienst

Art. 3

¹ Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel 48 der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Arbon zuständig.

Einbürgerungs-
kommission

² Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst.

³ Die Einbürgerungskommission erlässt eine Geschäftsordnung.

Art. 4

¹ Der Bürgerrechtsdienst untersteht in allen Belangen des Einbürgerungswesens der Einbürgerungskommission. Personell wird er von der Stadtverwaltung besetzt. Administrativ untersteht er der zuständigen Verwaltungsabteilung

Bürgerrechtsdienst

² Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:

- a) Kontakt mit den Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern und deren Beratung;
- b) Erteilung allgemeiner Auskünfte und Informationen über die Voraussetzungen der Einbürgerung;
- c) Korrespondenz im Einbürgerungswesen;
- d) Erhebungen für die Einbürgerung;
- e) Erstellen der Traktandenliste für die Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium und Zustellung an die Mitglieder;
- f) Protokollführung bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission;
- g) Ausfertigung und Begründung der Entscheide;
- h) allgemeine Unterstützung des Kommissionspräsidiums.

³ Die Leitung des Bürgerrechtsdienstes gehört der Einbürgerungskommission mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an.

III. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 5

Gesuchseingang

¹ Reichen Ausländerinnen und Ausländern die Einbürgerungsgesuche direkt bei der Stadt Arbon ein, werden diese ohne weitere Abklärungen an das zuständige kantonale Amt weitergeleitet.

² Gesuche gemäss § 8 Absatz 3 zweiter Satz KBüG werden ohne weitere Abklärungen an die Einbürgerungskommission zum Entscheid weitergeleitet.

³ Bei Gesuchen gemäss § 8 Absatz 2 KBüG fordert der Bürgerrechtsdienstes die Gesuchstellenden auf, ergänzend zu den Unterlagen gemäss § 8 Absatz 2 der Verordnung des Regierungsrates zum KBüG (KBüV) folgende Unterlagen einzureichen:

1. handschriftliches, begründetes Gesuch von jeder in das Gesuch einbezogenen Person ab dem 16. Altersjahr, weshalb das Schweizer Bürgerrecht gewünscht wird. Weiter hat das Gesuch die persönlichen Zukunftspläne darzulegen;
2. tabellarischer Lebenslauf für jede Person einzeln ab Geburt bis heute, mindestens enthaltend alle besuchten Schulen, vollständige Angaben über die beruflichen Ausbildungen, sämtliche Arbeitsstellen mit Angaben über alle Erwerbstätigkeiten und das Pensum, selbständige Erwerbstätigkeiten, alle Mitgliedschaften, alle Wohnorte sowie sämtliche Orte und Daten von Militärdienst;
3. ein aktuelles Passfoto jeder in das Gesuch einbezogenen Person;
4. begründete schriftliche Empfehlungen von zwei in Arbon wohnenden handlungsfähigen und volljährigen Personen, die seit mindestens zehn Jahren im Besitze des Schweizer Bürgerrechts sind;
5. ein aktuelles Zwischenzeugnis und vorhandene Zeugnisse der Arbeitsstellen oder Schulen der letzten fünf Jahre;
6. Bestätigung über die Dauer von Arbeitslosigkeit;
7. weitere Unterlagen gemäss Anordnung der Einbürgerungskommission oder des Bürgerrechtsdienstes.

Art. 6

Prüfung auf
Vollständigkeit und
grundsätzliche
Voraussetzungen

¹ Der Bürgerrechtsdienst prüft die Vollständigkeit der Unterlagen.

² Werden Unterlagen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung des Nichteintretens auf das Gesuch nicht eingereicht, übermittelt der Bürgerrechtsdienst das unvollständige Gesuch ohne weitere Abklärungen der Einbürgerungskommission zum Entscheid.

³ Gesuche, bei denen offensichtlich nicht sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, werden ohne weitere Abklärungen an die Einbürgerungskommission zum Entscheid weitergeleitet.

⁴ Der Bürgerrechtsdienst verweist die Gesuchstellenden in diesen Fällen vorgängig auf die Möglichkeit, das Gesuch zurückzuziehen.

Art. 7

¹ Der Bürgerrechtsdienst erstellt Erhebungsberichte gemäss Artikel 17 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) oder gemäss den Vorgaben des Staatssekretariates für Migration.

Erhebungsbericht

² Für die Erstellung des Erhebungsberichts können die Gesuchstellenden zu einem Gespräch eingeladen werden.

³ Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 und 4 gelten sinngemäss.

Art. 8

¹ Die Einbürgerungskommission prüft die Kenntnisse gemäss Artikel 2 Absatz 1 lit. a BüV mit einer schriftlichen Prüfung.

Schriftliche Prüfung

² Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 11 gelten sinngemäss.

³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 9

¹ Nach Vorliegen des Erhebungsberichtes und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden die Gesuchstellenden zur persönlichen Vorstellung und zur Befragung zu einer Sitzung der Einbürgerungskommission eingeladen.

Persönliche
Befragung

² Die Einbürgerungskommission kann auf eine persönliche Befragung verzichten:

- a) im Fall von § 8 Absatz 3 KBÜG;
- b) wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind;
- c) wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung;
- d) wenn die Gesuchstellenden die zumutbare Mitwirkung verweigert haben.

Art. 10

Die Einbürgerungskommission prüft sämtliche materiellen Voraussetzungen zur Einbürgerung, welche sich aus dem Bundesrecht, dem kantonalen Recht und den kommunalen Vorschriften, insbesondere aus Artikel 5 Absatz 3, ergeben. Sie berücksichtigt zudem die Verletzung von zivil- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Einbürgerungs-
kriterien

Art. 11

¹ Aus zureichenden Gründen kann die Einbürgerungskommission einen Anhörungstermin von Amtes wegen oder auf Gesuch verschieben. Verschiebungsgesuche sind spätestens 20 Tage vor der Befragung einzureichen. Aus wichtigen Gründen kann eine Verschiebung auch kurzfristig oder nachträglich bewilligt werden. Die Gesuchstellenden haben die Notwendigkeit der Verschiebung zu begründen und zu belegen.

Verschiebung,
Dispens und
unentschuldigte
Abwesenheit

² Die Einbürgerungskommission hat die Möglichkeit, Gesuchstellende auf Gesuch hin vom Erscheinen zu dispensieren. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

³ Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als kostenpflichtiger Rückzug des Gesuchs. Die unentschuldigte Abwesenheit kann zudem mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000 gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege bestraft werden.

Sistierung	Art. 12 ¹ Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt oder bestehen Unsicherheiten, die in absehbarer Zeit geklärt werden können, kann das Gesuch für eine angemessene Dauer sistiert werden. ² Die Sistierung kann auf Antrag der Gesuchstellenden aufgehoben werden.
Auflagen	Art. 13 ¹ Die Einbürgerungskommission kann Gesuchstellenden Auflagen machen. ² Kommen Gesuchstellende solchen Auflagen innert vorgegebener Frist nicht nach, ist es möglich, auf das Gesuch nicht einzutreten.
Weitere Abklärungen und Beweiserhebungen	Art. 14 ¹ Die Einbürgerungskommission kann, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, Beweise erheben. ² Die Einbürgerungskommission kann den Bürgerrechtsdienst mit weiteren Abklärungen beauftragen. ³ Die Einbürgerungskommission kann weitere persönliche Befragungen durchführen.
Entscheid	Art. 15 Die Einbürgerungskommission entscheidet, gestützt auf sämtliche Verfahrensunterlagen und nach der Befragung der Gesuchstellenden, sofern eine solche durchgeführt wurde.
Rechtliches Gehör	Art. 16 ¹ Die Gesuchstellenden sind gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege berechtigt, ihre Akten einzusehen. ² Erwägt die Einbürgerungskommission ein Gesuch ohne persönliche Befragung abzuweisen, ist den Gesuchstellenden dazu vorab schriftlich das rechtliche Gehör zu gewähren. Artikel 6 Absatz 4 gilt sinngemäss.
Protokoll	Art. 17 ¹ Über die Sitzungen der Einbürgerungskommission wird ein Protokoll geführt. ² Die persönliche Befragung wird mittels Tonträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnung wird nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gelöscht. ³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.
Information	Art. 18 Die Einbürgerungskommission informiert das Stadtparlament über die zu behandelnden Gesuche und die gefassten Beschlüsse.

Art. 19

Die Beschlüsse des Staatssekretariats für Migration über die erleichterte Einbürgerung von in Arbon wohnhaften Personen sind der Einbürgerungskommission bekannt zu geben und im Protokoll zu vermerken

Erleichterte
Einbürgerung

IV. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Art. 20

¹ In Arbon wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben dem Bürgerrechtsdienst zuhanden der Einbürgerungskommission ein Gesuch einzureichen. Dieses hat anzugeben, ob sie das bisherige Bürgerrecht behalten oder aufgeben wollen.

Gesuchseingang

² Die Gesuchstellenden haben ergänzend zu den Unterlagen gemäss § 6 Absatz 2 KBüV die Unterlagen gemäss Artikel 5 Absatz 3 einzureichen.

V. Ehrenbürgerrecht

Art. 21

¹ Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 15 ff. KBüG und § 9 KBüV.

Verleihung des
Ehrenbürgerrechts

² Das Verfahren wird auf Antrag des Stadtrates oder des Stadtparlaments in Gang gesetzt.

³ Der Bürgerrechtsdienst führt die notwendigen Erhebungen gemäss § 9 KBüV durch und erstattet dem Stadtparlament einen schriftlichen Bericht.

⁴ Das Stadtparlament entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

VI. Verfahrensgebühren

Art. 22

¹ Der Stadtrat setzt in der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren fest und regelt die Rechnungsstellung für Barauslagen.

Gebühren

² Der Bürgerrechtsdienst erhebt einen Kostenvorschuss.

³ Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, tritt die Einbürgerungskommission auf das Gesuch nicht ein.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 22. Januar 2008 und tritt an einem vom Stadtrat festzusetzenden Termin in Kraft.

Inkrafttreten

Arbon, 30.06.2020

Für das Stadtparlament Arbon

Lukas Auer

Nadja Holenstein

Parlamentspräsident

Parlamentssekretärin

Verabschiedet vom Stadtparlament am 30. Juni 2020

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 169 / 20 vom (24.08.2020) auf den (01.09.2020) in Kraft gesetzt.